

Antrag auf Beurlaubung

Mitteilung über Entfall der Schulpflicht aufgrund von Corona-relevanten Vorerkrankung eine* Schüler*in

Name Schüler*in

Klasse / Stufe

Klassen-/Stufenleiter*in

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass für o.g. Schüler*in aufgrund einer Vorerkrankung gem. III. der Anlage / nach ärztlichem Rat eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch grundsätzlich möglich ist.

Die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht entfällt. Die /der o.g. Schüler*in wird

- nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.
- am Präsenzunterricht mit besonderen Schutzmaßnahmen (z.B. zeitlich oder räumlich versetzter Zugang, Fensterplatz, etc.) teilnehmen
- an folgenden Tagen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen: _____

Die Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht betrifft nicht die Teilnahme in Präsenz an Klausuren, hier trifft die Schule Vorkehrungen zu einem gesonderten Infektionsschutz.

Die Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht erstreckt sich nicht auf die Bearbeitung von Unterrichtsangeboten im Lernen auf Distanz.

Der Unterrichtsstoff wird nachgeholt.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigt*r /volljährig*r Schüler*in

Stellungnahme der Schulleitung

- Hiermit beurlaube ich o.g. Schüler*in für den beantragten Zeitraum.

Sankt Augustin, den _____

B. Fels, Schulleiterin

Antrag auf Beurlaubung aufgrund einer Corona-relevanten Vorerkrankung eines Angehörigen

Name Schüler*in

Klasse / Stufe

Klassen-/Stufenleiter*in

Hiermit beantrage ich für o.g. Schüler*in eine Befreiung vom Präsenzunterricht gem. §43 (4) 1. SchGNRW aufgrund von Corona-relevanter Vorerkrankung

eines Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft ab sofort bis zum _____ längstens, bis zum 31. Juli 2020.

Angehörige*r in häuslicher Gemeinschaft _____ (Name)

Verwandtschaftsverhältnis der Schüler*in _____

Mir ist bekannt, dass wir diesen Antrag jederzeit durch schriftliche Erklärung bei der Schulleitung widerrufen können.

Das für die Genehmigung erforderliche Attest über die Corona-relevante Vorerkrankung der/des Angehörigen ist beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigt*r /volljährig*r Schüler*in

Stellungnahme der Schulleitung

Hiermit beurlaube ich o.g. Schüler*in für den beantragten Zeitraum mit den folgenden Hinweisen:

- Die Beurlaubung erstreckt sich nicht auf die Bearbeitung von Unterrichtsangeboten im Lernen auf Distanz.
- Die Beurlaubung betrifft nicht die Teilnahme in Präsenz an Klausuren, hier trifft die Schule Vorkehrungen zu einem gesonderten Infektionsschutz.
- Der Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

Auf die Vorlage eines Attestes wurde verzichtet, da die Corona-relevante Vorerkrankung der/des Angehörigen der Schule bekannt ist

Eine Beurlaubung ist nicht möglich, da die Corona-relevante Vorerkrankung der/ des Angehörigen der Schule nicht bekannt ist und nicht über ein Attest nachgewiesen wurde.

Sankt Augustin, den _____

B. Fels, Schulleiterin

Hintergrundinformationen (Auszüge aus der Homepage des MSB):

I. Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen (siehe hierzu III.) haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

In der Folge **entfällt** die Pflicht zur **Teilnahme am Präsenzunterricht**. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

Eine **Teilnahme an Prüfungen** ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.

II. Wie werden vorerkrankte und zur Risikogruppe gehörende (Groß-)Eltern von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs vor Corona geschützt?

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 Schulgesetz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) zu versehen.

Die Beurlaubung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung seitens der Eltern – oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst – aufgehoben werden. Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerin oder des Schülers ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken. Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung aufmerksam zu machen.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

III. Corona-relevante Vorerkrankungen

Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht – unabhängig vom Lebensalter – grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19):

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetis mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200418/index.html>